KANTON LUZERN

Kantonsrat

B 96

Traktandum 8 / Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen; Entwurf eines Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass) / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1.	Antragsteller/in Hugo Lötscher / Franz Räber Antrag: Rückweisung an die Staatspolitische Kommission
2.	Antragsteller/in André Marti Paragraf § 44 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz Antrag: Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat. ~~Die Unvereinbarkeiten gemäss §34 Absätze 1bis und 1ter des Gemeindegesetzes gelten sinngemäss.~~
3.	Antragsteller/in Andrea Pfäffli Paragraf § 4 Abs. 5 (neu) Organisationsgesetz Antrag: Die Mitglieder des Regierungsrates legen mögliche Interessenkonflikte bei der Vorbereitung und Beratung von Geschäften sowie vor der Beschlussfassung gegenüber dem Regierungsrat offen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4.	Antragsteller/in Beatrix Küttel Paragraf § 49 Abs. 1 lit. a Organisationsgesetz Antrag: [1] Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen nicht angehören: a. den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts sowie den folgenden Organisationen des privaten Rechts: Luzerner Kantonalbank (LUKB), Luzerner Kantonsspital (LUKS), Luzerner Psychiatrie (LUPS), Sozialversicherungszentrum Wirtschaft, Arbeit, Soziales (WAS), Luzerner Pensionskasse (LUPK).

5.	Antragsteller/in Franz Räber Paragraf § 49 Abs. 1 lit. a Organisationsgesetz Antrag: [1] Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen nicht angehören: a. den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen der Kanton eine ~~Mehrheits~~ Beteiligung hält und die der Risikokategorie A und B angehören.
6.	Antragsteller/in Beatrix Küttel Paragraf § 52b Abs. 1 lit. d Personalgesetz Antrag: [1] Von den Angestellten des Kantons dürfen dem Kantonsrat nicht angehören: (...) d. ~~Mitglieder der Schulleitungen~~ Rektoren oder Rektorinnen der kantonalen Schulen, (...).
7.	Antragsteller/in Beatrix Küttel Paragraf § 114b (neu) Gemeindegesetz Antrag: Übergangsbestimmung zur Änderung vom XXXX Für bei Inkrafttreten der Änderung von § 34 bereits im Amt stehende Gemeinderatsmitglieder gilt bei einer Wiederwahl ein Bestandesrecht.
8.	Antragsteller/in Beatrix Küttel Paragraf § 28 Abs. 2 lit. a bis und e Gesetz über die Korporationen Antrag: [2] Dem Korporationsrat oder einem Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig angehören: (...) ~~a[bis]. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind~~ (...) e. Personen, die in gerader Linie ~~oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie~~ miteinander verschwägert sind, solange die Ehe ~~oder die eingetragene Partnerschaft~~ besteht.